

Vernehmlassung Teilrevision Personalverordnung Stadt Affoltern a.A.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen wie folgt dazu Stellung:

Generelle Bemerkungen:

Die Anpassungen an das veränderte Personalrecht des Kantons, (z.B. Ruhetage) und an übergeordnete gesetzliche Änderungen sind selbstverständlich vorzunehmen.

Mit Rücksicht auf die angespannte finanzielle Lage der Stadt Affoltern sind auf sämtliche Änderungen oder Ergänzungen zu verzichten, welche ausschliesslich auf kommunaler Ebene Gültigkeit haben und zu Mehrkosten führen.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu finanzieller Mehrbelastung der Personalkosten. Es fehlt der Hinweis oder eine Schätzung auf die Höhe der zu erwartenden einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben zulasten der Steuerzahler. Diese sind für die vorgesehene Volksabstimmung zu beziffern und transparent darzustellen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Art.25 Dienstaltersgeschenke

Die bestehende Regelung ist nach wie vor als mitarbeiterfreundlich zu bezeichnen. Im Vergleich mit privaten Dienstleistungs-Unternehmen absolut «Konkurrenzfähig». Auf Anpassungen ist zu verzichten.

Art.28 Ruhetage

Der vorgeschlagenen Anpassung wird ausdrücklich zugestimmt.

Art. 29 Ferien

Die in Absatz 3 vorgesehene Ferienkürzung wegen Abwesenheiten durch Militär- oder Zivildienst, ist aus unserer Sicht personalrechtlich nicht zulässig. Der Erwerbersatz ist durch die EO gewährleistet. Diese durch den Staat verfügbaren Dienstleistungen und die damit einhergehenden Abwesenheiten sind in jeder betrieblichen Personalorganisation ohne Vorbehalte einzubeziehen.

Art.34 Urlaub

Offensichtlich fehlt dem Stadtrat mit der Formulierung des Verordnungstextes in diesem Artikel grundlegendes staatspolitisches Verständnis. Es muss geklärt werden, was freiwillige Militärdienst- und Zivildienstleistungen sind. Aufgeboten zu Dienstleistungen ist bekanntlich unter Strafandrohung Folge zu leisten. Natürlich sind Dienstleistungen mit Ziel Beförderung weitgehend freiwillig. Aber es darf nicht Sache einer öffentlichen Organisation wie der Stadt Affoltern a.A. sein, allgemeine Dienstleistungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu erschweren.

Art.53 Übergangsbestimmungen

Die Anstellung des Personals erfolgt nach aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Auf rückwirkende Anwendung von neuen Verordnungen oder Reglementen ist aufgrund der Rechtsicherheit grundsätzlich zu verzichten. Warum z.B. langjährigen, verdienten, pensionierten Mitarbeitern eine Rückwirkung verwehrt bleiben soll, wäre in diesem Fall willkürlich und erklärungsbedürftig.

Affoltern a.A., 23. Mai 2023

Vorstand der
SVP Affoltern a.A.